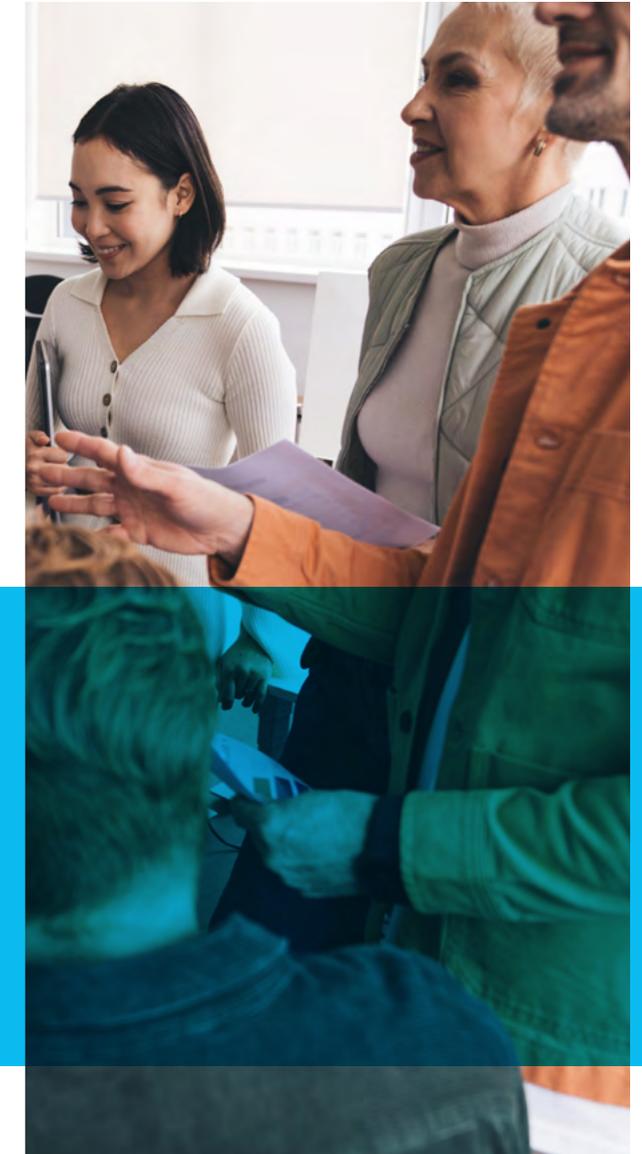


## Gut beraten!

Externe Sachverständige für den Betriebsrat nach § 80 (3) und § 111 BetrVG



## Kontakt

**TBS NRW Dortmund**  
Westenhellweg 92-94 | 44137 Dortmund  
0231 249 69 80 | tbs-ruhr@tbs-nrw.de

**TBS NRW Düsseldorf**  
Harkortstr. 15 | 40210 Düsseldorf  
0211 179 31 00 | tbs-rheinland@tbs-nrw.de

**TBS NRW Bielefeld**  
Stapenhorststr. 42b | 33615 Bielefeld  
0521 96 63 50 | tbs-owl@tbs-nrw.de



[www.tbs-nrw.de](http://www.tbs-nrw.de)



[www.linkedin.com/company/tbs-nrw](https://www.linkedin.com/company/tbs-nrw)

## Beratungsanfrage

### Kostenlose Erstberatung

Wir bieten jedem Betriebsrat eine kostenlose Erstberatung. Darin informieren wir fachlich zu den anstehenden Fragen und zeigen, welche Handlungsmöglichkeiten für Euch bestehen.

Zum Kontaktformular über [www.tbs-nrw.de/kontakt](http://www.tbs-nrw.de/kontakt) oder den QR-Code scannen



## Beratung ist Vertrauenssache

Seit über 40 Jahren ist die Technologieberatungsstelle (TBS NRW) eine verlässliche Adresse für Betriebsräte. Die TBS unterstützt vor Ort und unkompliziert bei Euren vielfältigen Informations- und Mitbestimmungsaufgaben.

Mit über 300 Beratungen pro Jahr greifen TBS-Berater\*innen auf einen breiten und erprobten Erfahrungsschatz zurück.

Die TBS wird von den Gewerkschaften sowie dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in NRW getragen und handelt im Rahmen eines Landesauftrages.

## Unsere Themen



Arbeit und EDV



Arbeit und Ökonomie



Arbeitszeit



Arbeit und Organisation



Arbeit und Gesundheit

## Unser Beratungsprozess

Klärung und Bewertung von Handlungsbedarfen



Erarbeitung von Zielen und Handlungsschwerpunkten



Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten und Handlungsplänen



Gestaltung von Betriebs- oder Dienstvereinbarungen



Ziel- und lösungsorientierte Verhandlungen



Prozessunterstützung und Beteiligung von Beschäftigten



## Das TBS-Leistungsangebot

### Euer Vorteil ist unsere konsequente Nähe zur Praxis

Die folgenden Leistungen werden in allen Branchen und in ganz NRW angeboten. Sie bieten einen hohen Praxisbezug sowie anwendbares Wissen:

### Beratung & Verhandlung

- Gestaltung und Prüfung von Betriebsvereinbarungen
- Unterstützung bei Verhandlungen mit dem Arbeitgeber
- Beratung bei Betriebsänderungen
- Beratung zum Aufbau von Datenschutzkonzepten im BR-Büro
- Sachverständige in der Einigungsstelle

### Seminare

- Präsenz- und Online-Seminare in Kooperation mit dem DGB Bildungswerk NRW
- Inhouse-Seminare

### Gremientwicklung

- Moderation von Klausurtagungen
- Coaching – Hilfe zur Selbsthilfe
- Individuelle Strategieworkshops
- Zukunftsworkshops

### Infomaterialien

- Broschüren
- Videos
- Checklisten
- Newsletter
- Wissen kompakt
- LinkedIn

Jetzt Newsletter abonnieren  
[www.tbs-nrw.de/newsletter](http://www.tbs-nrw.de/newsletter)



## Betriebsräte haben nach § 80 Abs. 3 BetrVG ein Recht auf Beratung

Betriebsräte haben ein Recht auf externen Sachverstand, wenn dies zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Erforderlich heißt: Der Betriebsrat ist ohne diese Unterstützung nicht oder nur unzureichend in der Lage, seine Aufgaben zu erfüllen. Um Unterstützung durch externe Berater bzw. Sachverständige hinzuzuziehen, müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Erforderlichkeit muss gegeben sein.
- Zuvor müssen alle internen Hilfen des Arbeitgebers ausgeschöpft werden.
- Der Arbeitgeber muss seine Zustimmung geben.



### Ausnahme

Bei einer **Betriebsänderung** nach § 111 BetrVG kann der Betriebsrat ohne vorherige Vereinbarung mit dem Arbeitgeber eine Beratung hinzuziehen, wenn das Unternehmen mehr als 300 Beschäftigte hat. Eine vorherige Information des Arbeitgebers sollte jedoch auch in diesem Fall erfolgen.



## Bei der Einführung von KI-Anwendungen ist eine Beratung erforderlich

Eine weitere Ausnahme stellt die **Einführung oder Anwendung von Künstlicher Intelligenz** dar. In diesem Fall entfällt der Nachweis der Erforderlichkeit gemäß Wortlaut § 80 Abs. 3 BetrVG:

„Muss der Betriebsrat zur Durchführung seiner Aufgaben die Einführung oder Anwendung von Künstlicher Intelligenz beurteilen, gilt insoweit die Hinzuziehung eines Sachverständigen als erforderlich.“



*Dieser hilfreiche Ratgeber zeigt, wie Gremien externe Sachverständige hinzuziehen können. Rechtliche Hinweise und Musterschreiben zeigen, wie es gelingt.*

Zum Download: [www.tbs-nrw.de/gut-beraten](http://www.tbs-nrw.de/gut-beraten)

## Euer Weg zur TBS-Beratung

### 1. Kostenlose Erstberatung

Der Betriebsrat steht vor einer Aufgabe, die z.B. fachlich schwer zu beurteilen ist oder bei der hoher Handlungsdruck besteht. In der kostenlosen Erstberatung hilft die TBS dabei, die Handlungsmöglichkeiten des Betriebsrats mit und ohne externen Sachverstand zu klären. Mit den Informationen aus der Erstberatung kann der Betriebsrat über das beste Vorgehen entscheiden und ggf. den Bedarf an externem Sachverstand gegenüber dem Arbeitgeber begründen.

### 2. TBS-Beratungsangebot

Wünscht der Betriebsrat externe Unterstützung, erstellen wir ein Angebot und stimmen die Inhalte mit dem Betriebsrat ab. Das Angebot beschreibt die Inhalte der Beratung, die Leistungen und den voraussichtlichen Beratungsaufwand. Auf dieser Grundlage kann der Betriebsrat die Annahme des Angebots beschließen.

### 3. Kostenübernahme des Arbeitgebers

Der Betriebsrat beschließt die Beauftragung des externen Sachverstands und legt den Beschluss und das Angebot dem Arbeitgeber vor. Der Arbeitgeber muss der Kostenübernahme zustimmen, damit die Beratung erfolgen kann. Die TBS unterstützt den Betriebsrat bei der Abstimmung mit dem Arbeitgeber. Unter folgendem Link könnt ihr das Musterschreiben „Beschluss zur Hinzuziehung von externem Sachverstand nach § 80.3 BetrVG“ herunterladen [www.tbs-nrw.de/musterschreiben](http://www.tbs-nrw.de/musterschreiben).

*Übrigens gelten für TBS-Sachverständige die gleichen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten wie für Betriebsräte (gem. § 79 BetrVG).*